

Grenzpläne zur Konfliktbewältigung an den Grenzen von Vogteien, Herrschaften und Zehntenbezirken

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Cartographica Helvetica. Sonderheft**

Band (Jahr): **18 (2006)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fasste die zugehörigen Beschreibungen (Dürst 1977, S. 1–25, Abb. 26 und 27). Erstmals wurde das ganze Zürcher Gebiet in einem grossen Massstab dargestellt. Die Hochwachtenkarte aus dem Jahre 1643 und zahlreiche bereits fertiggestellte Grenzkarten erleichterten diese Arbeit.

Grenzpläne zur Konfliktbewältigung an den Grenzen von Vogteien, Herrschaften und Zehntenbezirken

Rechtsverhältnisse, Entstehung von Grenzplänen

Im Zürcher Gebiet übte meistens der Rat der Stadt die hohe Gerichtsbarkeit aus. Im Besitz der niederen Gerichtsbarkeit waren neben der Stadt auch Private, deren Gebiete Gerichtsherrschaften genannt wurden. Ähnlich wie Grundbesitz konnten auch Gerichtsrechte und das Recht, den Zehnten einzuziehen, gehandelt werden. Im Laufe der Zeit entstand durch Erbteilungen eine grosse Zersplitterung, sodass zu einer Herrschaft oft nur ein einzelnes Dorf gehörte. Bei der Gerichtsherrschaft Niederurdorf (Abb. 38 und 39) dauerte es mehrere Jahre bis die Gerichts- und die Besitzrechte bereinigt waren.

Die Bevölkerung wuchs im 17. Jahrhundert stark, sodass vielerorts der nutzbare Boden knapp und der Verlauf der Grenze wichtig wurden. Die Grenzen von Landvogteien, Herrschaften und Gemeinden waren durch mündliche Überlieferungen den dortigen Bewohnern bekannt, und es bestanden auch an vielen Orten Beschreibungen der Marchen in Öffnungen und Meirrödeln. Da nur wenige Landbewohner lesen und schreiben konnten, wurde ihnen der genaue Verlauf durch Grenzwege in Erinnerung gerufen. Mit den Nachbarn kam es immer wieder zu Missverständnissen und zu Marchenstreitigkeiten, zum Beispiel über die Nutzung von Feldern, Weiden, Wald und Gewässern im Grenzgebiet. Der Rat der Stadt Zürich wollte diese Streitigkeiten schlichten und sie in Zukunft verhindern, indem er eine neue Beschreibung der Marchen erstellen und mit behauenen Steinen markieren liess. Besonders wichtig war die Abklärung an den Aussengrenzen des Zürcher Hoheitsgebietes. Erstmals sollten die Grenzgebiete in einem Grundriss festgehalten werden. Die Landvögte und die Untervögte in den betreffenden Gemeinden mussten zuerst den genauen Verlauf abklären, und Hans Conrad Gyger wurde der Auftrag gegeben, eine Beschreibung und einen Grundriss zu erstellen.

Vorgehen bei Grenzstreitigkeiten

Als Verhandlungsgrundlage zeichnete Gyger zuerst einen Plan, der nur die strittigen Gebiete umfasste und keine Grenzen enthielt. Es dauerte oft mehrere Jahre, bis die Streitigkeiten beigelegt waren und die behauenen Marksteine gesetzt werden konnten. Dann zeichnete Gyger für das ganze Gebiet einen Grundriss, auf dem die Grenzsteine mit Nummern eingetragen waren und verfasste die zugehörige Beschreibung der Marchen. Einige der Pläne sind koloriert und mit schön gestalteten Titeln und Wappen geschmückt (Abb. 33 und 36). Den Werdegang von der einfachen massstabgetreuen Skizze (Abb. 18 und

Abb. 2: Ein Frühwerk Gygers: Militärkarte des Zürcher Gebietes und der anstossenden Landschaften von Gyger/Haller 1620. Südorientiert, Format: 172 x 150 cm. (STAZ Plan G 19. Photo Staatsarchiv Kt. Zürich, STAZ)



uff Zürich Graffschafften Herrschafften Stett und Land diser Lüt von ihnen be
 no angehörige und inen sonst mit Burgrecht und Eigenschaft zugethan als Deuenschel, Cyt und Stadt, V. Ballen die Graffschafften
 des Rhodthal so by dritten stört in pagum figuratum aduert. an 1530 aber in andere ständ und wein sind ihr alle fact orin und gelegend in grund geligt, und lebendig vor äugen gefiert. Anno 1620.



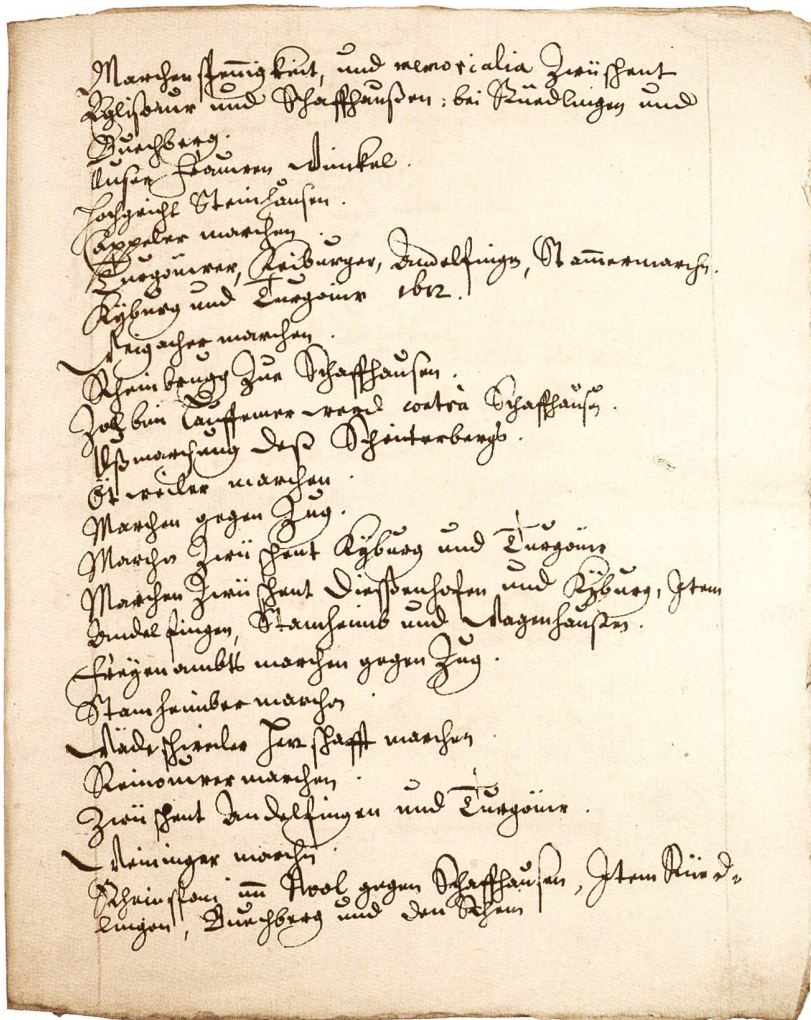


Abb. 3: Register über herren
 Amtmann Hans Cuenradt
 Gygers sel. Riss und Schrif-
 ten. Seite 1.

22) über Detailpläne der strittigen Gebiete bis zur Grenzkarte lässt sich selten nachverfolgen. Meist sind nur einige Skizzen, dann wieder nur Pläne in einfacher Ausführung oder in einzelnen Fällen eine farbige Karte als Endprodukt erhalten geblieben (Abb. 36 und 37). Bei der Gerichtsherrschaft des Klosters Wettingen haben sich die einzelnen Etappen der Grenzberreinigung erhalten, von der ersten Aufnahme in einem grossen Massstab (Abb. 30) über die Reinzeichnung ohne die strittigen Grenzen (Abb. 31) bis zur Karte mit den Grenzsteinen samt Marchenbeschreibung, welche als Vorlage für den Kupferstich (Abb. 34) diente.

Verlust der Kleggöwischen Land-tafel

Sie ist unauffindbar, wie auch die Entwürfe und die dazugehörige Marchenbeschreibung, die im Register des Nachlasses als Nr. 44, Nr. 46 und Nr. 63 enthalten sind. An der Nordgrenze der Landvogtei Eglisau bestanden ernsthafte Streitigkeiten über die Hoheitsrechte und den Verlauf der Grenze zwischen dem Gebiet des Grafen Carl Ludwig Ernst von Sulz und den vier Dörfern Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen. Zürich hatte damals nur die niedere Gerichtsbarkeit, das hohe Gericht übte der Graf von Sulz aus. Gyger zeichnete 1642 einen Grundriss, die Klettgauische Landtafel, welche drei strittige Gebiete zeigte, nämlich 124 Jucharten zwischen Solgen (heute liegt dort die Zollstation) und Nack, 70 Jucharten des Radhofs (eine Wüstung an der Grenze zwischen Rafz und Berwangen) und ein kleines Gebiet von 18 Jucharten

an der Nordgrenze von Rafz (STAZ: Akten Klettgau A 192.4.242–247). Auf dieser Landtafel war das sulzische Gebiet gelb, die Landvogtei Eglisau grün koloriert, und die drei strittigen Gebiete waren weiss gelassen. Die Verhandlungen dauerten lange. Da die Grafen von Sulz ständig in Geldnöten waren und grosse Schulden bei der Stadt Zürich hatten, gelang es Zürich am 17. Juli 1651, die hohe Gerichtsbarkeit über die vier Dörfer im Rafzerfeld zu kaufen. Darauf beschloss der Rat, dass Amtmann Gyger im Beisein des Landvogts von Eglisau die Marchensetzung auf dem Rafzerfeld mit den sulzischen Amtsleuten vornehmen solle (Ratsmemorialien B II 476, S. 64 und 70). Ferner ist unter C III 6 Eglisau Nr. 65 ein Brief vom Landvogt von Eglisau Hans Rudolf Löuw an Gyger vom 8. November 1651 erhalten, in dem er schrieb, die Marksteine seien fertig gehauen. Sie seien aber sehr schwer, sodass sie besser erst im Frühling 1652 gesetzt würden, weil jetzt wegen des anhaltenden Regens die Strassen schwer befahrbar seien. Gyger solle die Stellen anzeigen, wo sie gesetzt werden sollten (Neukom, S. 241–243 und mündliche Mitteilungen).

Zehnten- und Güterpläne zur Klärung und Bestätigung der Zehntenrechte und des Grundbesitzes

Flurregeln und Abgaben

Seit Jahrhunderten wurde das ackerfähige Land eines Dorfes in drei Zelgen eingeteilt, die in einem dreijährigen Zyklus mit Wintergetreide, Sommergetreide und Brache bewirtschaftet wurden. Nachdem sich der Boden im Brachjahr erholt hatte, wurde dort das Brotgetreide gepflanzt, welches das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung lieferte. Im schweizerischen Mittelland war es Dinkel. Gehandelt wurde mit «Kernen» das sind Dinkelkörner, die noch Hüllblättchen enthielten und lagerfähig waren.

Die Bewirtschaftung wurde erleichtert, weil eine ganze Zelg die gleiche Frucht trug (Abb. 41 und 44). Es brauchte nur wenige Feldwege, da der am Weg gelegene Acker von seinem Besitzer zuerst geerntet wurde, damit die andern nachher über sein abgeerntetes Feld fahren konnten. Es vereinfachte auch den Steuerbezug. Der Zehntennehmer holte sich auf dem Feld seinen Ernteanteil ab.

Anlass zur Herstellung von Zehntenplänen

Im Jahre 1641 erhob der Zürcher Rat in Stadt und Landschaft eine Sondersteuer zur Begleichung der hohen Kosten, die durch den Bau der neuen Stadtbefestigung entstanden waren. Die Untertanen im Wädenswiler- und im Knonaueramt verweigerten die neue Abgabe, indem sie sich auf alte Rechte und Freiheiten beriefen. Die Stadt besetzte daraufhin mit Truppen die abtrünnigen Ämter, verhaftete zahlreiche Bürger und liess vier von ihnen hinrichten, obschon die Landbevölkerung zu Verhandlungen bereit war. Darauf sorgte der Rat für die Bereinigung umstrittener Grenzen von Vogteien, Herrschaften und Zehntenbezirken und für klare Rechts- und Besitzverhältnisse in seinen Ämtern. Im Flunterer Weinzehnten zum Beispiel vereinfachten die drei städtischen Ämter – das Stift zum Grossmünster, das Almosenamt und die Pfarrherren